

1419 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

17. 12. 1974

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Opferfürsorgegesetz geändert
wird (23. Opferfürsorgegesetznovelle)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 29/1948, 218/1948, 58/1949, 198/1949, 214/1950, 160/1951, 8/1952, 180/1952, 109/1953, 173/1954, 186/1955, 77/1957, 289/1959, 101/1961, 18/1962, 91/1962, 175/1962, 218/1962, 255/1963, 323/1963, 307/1964, 83/1965, 8/1967, 259/1967, 205/1969, 352/1970, 164/1972, 327/1973 und 329/1973, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 ist in lit. h nach dem Worte „Monate“ an Stelle des Punktes ein Beistrich zu setzen. Folgende Bestimmung ist als lit. i neu anzufügen:

„i) eine Freiheitsbeschränkung von mindestens sechsmonatiger Dauer in Deutschland oder den von Deutschland besetzten Gebieten.“

2. Im § 1 Abs. 3 hat lit. d zu lauten:

„d) eheliche und uneheliche sowie Stiefkinder nach den im Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 2 lit. a genannten Opfern bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 24. Lebensjahr vollendet haben, wenn die Voraussetzungen der lit. a oder b nicht gegeben sind.“

3. Im § 2 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Die Bestimmungen der §§ 11 a, 14, 18, 19 bis 22, 32, 33, 35 a, 46 b, 49, 51 bis 54 a, 55 a bis 59, 62, 64, 91 a, 99 und 113 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 sind sinngemäß anzuwenden.“

4. Im § 6 hat Z. 3 zu lauten:

„3. Bei Besetzung freier Dienstposten im öffentlichen Dienst bei Erfüllung der erforder-

lichen Voraussetzungen der Vorrang vor allen anderen Bewerbern.“

5. Im § 6 Z. 4 hat der letzte Satz zu lauten:

„Bezüglich des Kündigungsschutzes, der Beschäftigungspflicht und des Verfahrens gelten die Bestimmungen der §§ 4, 8, 9, 15, 16, 17, 19, 19 a, 21 und 22 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970.“

6. Im § 6 hat Z. 5 zu lauten:

„5. Alle Dienstgeber sind verpflichtet, auf 250 Dienstnehmer mindestens je einen Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausses nach § 4 dieses Bundesgesetzes zu beschäftigen. Die wegen Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht nach diesem Bundesgesetz in Anwendung des § 9 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 eingehobenen Ausgleichstaxen fließen dem gemäß § 10 Abs. 1 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 gebildeten Fonds zu. Der Bundesminister für soziale Verwaltung ist ermächtigt, nach diesem Bundesgesetz rechtskräftig vorgeschriebene Ausgleichstaxen über Ansuchen bei Vorliegen besonderer Umstände zu ermäßigen. Die Erträge der Ausgleichstaxen sind nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17) zum Zwecke der Fürsorge für die Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausses, deren Witwen, Waisen und Kinder sowie für Personen zu verwenden, die, ohne Inhaber einer Amtsbescheinigung zu sein, wiederkehrende Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz beziehen oder die bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausses als Hinterbliebene (§ 1 Abs. 3 lit. b und d) waren.“

7. Im § 11 hat Abs. 4 zu lauten:

„(4) Opfer- und Hinterbliebenenrente (Abs. 2 und 3) sind im übrigen nach den jeweils für die Entschädigung der Kriegsofper geltenden Grundsätzen und Bestimmungen und im Ausmaß der für die Kriegsofper vorgesehenen Vergütungen zu leisten.“

8. Im § 11 hat Abs. 8 zu lauten:

„(8) Für die Leistung der Unterhaltsrente, der Beihilfen und der Zulagen gelten im übrigen die Vorschriften des Abs. 4 sinngemäß.“

9. Im § 11 hat Abs. 10 zu lauten:

„(10) Opfern im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. d oder e oder Abs. 2 lit. c, die eine Unterhaltsrente beziehen, ist auf Antrag für jedes in ihrer Versorgung stehende minderjährige Kind (eheliches oder uneheliches Kind, Stiefkind) ein monatlicher Erziehungsbeitrag nach den Bestimmungen und im Ausmaß der im § 16 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 vorgesehenen Kinderzulage zu gewähren. Der Erziehungsbeitrag ist auf Antrag auch nach Erreichung der Volljährigkeit zu leisten, wenn das Kind aus folgenden Gründen außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen:

1. wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, wird während dieser Zeit der Präsenzdienst oder Zivildienst geleistet, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, oder

2. infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen, sofern das Gebrechen vor Erreichung der Volljährigkeit oder während des in Z. 1 bezeichneten Zeitraumes eingetreten ist, solange dieser Zustand andauert.“

10. Im § 11 Abs. 12 hat der letzte Satz zu entfallen.

11. § 11 a hat zu lauten:

„§ 11 a. (1) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat den für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 189, festgesetzten Anpassungsfaktor auch für den Bereich des Opferfürsorgegesetzes mit Verordnung für verbindlich zu erklären. Die Unterhaltsrenten (§ 11 Abs. 5) und das Sterbegeld (§ 12 a) sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit diesem Anpassungsfaktor zu vervielfachen.

(2) Die Anpassung ist in der Weise vorzunehmen, daß die in § 11 Abs. 5 und § 12 a Abs. 1 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 mit dem Anpassungsfaktor (Abs. 1) zu vervielfachen und sodann auf volle Schillingbeträge zu runden sind. Mit Wirkung vom 1. Jänner der folgenden Jahre ist der Vervielfachung der für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen.

(3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat die sich aus Abs. 2 ergebenden Beträge für die Unterhaltsrenten und das Sterbegeld für jedes Jahr durch Verordnung festzustellen.

(4) Die Anpassung der in Anweisung stehenden Unterhaltsrenten gemäß Abs. 2 ist von Amts wegen vorzunehmen. Bescheide über die Anpassung der Unterhaltsrenten und über die zum 1. Jänner eines jeden Jahres sich ergebende Erhöhung des Erziehungsbeitrages (§ 11 Abs. 10) und der Hilflosenzulage (§ 11 Abs. 12) sind nur auf Verlangen der Anspruchsberechtigten zu erlassen.“

12. Im § 12 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Alle Träger der Krankenversicherung haben den Inhabern einer Amtsbescheinigung und Empfängern einer Rentenfürsorgeleistung gemäß § 11 Abs. 6 oder 7 die Leistungen in dem Umfang zu gewähren, in dem sie einem bei der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse Pflichtversicherten auf Grund des Gesetzes und der Satzung zustehen, sofern sie die Leistungen übersteigen, die der zuständige Träger der Krankenversicherung nach den für ihn geltenden Vorschriften zu erbringen hätte. Bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage für das Kranken-, Familien- und Taggeld sowie für den Bestattungskostenbeitrag ist bei Inhabern einer Amtsbescheinigung von der in der Krankenversicherung geltenden höchsten Beitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955) auszugehen; sie erhöht sich jeweils um den gemäß § 125 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festzusetzenden Hundertsatz. Hierbei ist von dem Höchstbeitrag an Sonderzahlung auszugehen, der gemäß § 54 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für die Berechnung der Sonderbeiträge in der Krankenversicherung heranzuziehen ist. Hinterbliebene (§ 1 Abs. 3), die Inhaber einer Amtsbescheinigung sind, und Personen, die eine Rentenfürsorgeleistung gemäß § 11 Abs. 5 bis 7 beziehen, haben keinen Anspruch auf Kranken-, Familien- und Taggeld.“

13. Im § 12 hat Abs. 5 zu lauten:

„(5) Der Bund ersetzt in den Fällen des Abs. 1 dem Träger der Krankenversicherung die entstandenen Kosten, in den Fällen des Abs. 2 die entstandenen Kosten insoweit, als sie über den Kosten liegen, die dem Träger der Krankenversicherung erwachsen wären, wenn er die Leistung auf Grund eines anderen Bundesgesetzes und der Satzung zu erbringen gehabt hätte. Ferner ersetzt der Bund den Trägern der Krankenversicherung einen entsprechenden Teil an den Verwaltungskosten.“

14. Im § 12 a hat Abs. 1 zu lauten:

„(1) Stirbt ein Inhaber einer Amtsbescheinigung oder Empfänger wiederkehrender Geldleistungen nach dem Opferfürsorgegesetz, so wird

ein Sterbegeld gewährt. Das volle Sterbegeld beträgt 3733 S. Auf diesen Betrag sind sonstige einmalige Leistungen anzurechnen, die aus Anlaß des Todes aus Mitteln der Sozialversicherung oder sonstigen öffentlichen Mitteln — ausgenommen die Gebühren für das Sterbevierteljahr in sinngemäßer Anwendung des § 48 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 — gewährt werden; übersteigen diese Leistungen zusammen den Betrag von 1494 S, so sind lediglich 1494 S anzurechnen. An die Stelle der angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 11 a vervielfachten Beträge.“

15. Im § 13 c Abs. 3 ist in lit. b nach dem Worte „zutreffen“ ein Strichpunkt zu setzen. Folgende Bestimmung ist als lit. c neu einzufügen:

„c) Eltern.“

16. Im § 15 Abs. 1 hat lit. c zu lauten:

„c) bei Kindern (§ 1 Abs. 3 lit. b), Enkeln und elternlosen Geschwistern mit Ende des Jahres, in dem sie das 24. Lebensjahr vollenden. Auf begründetes Ansuchen kann der Bundesminister für soziale Verwaltung die Anspruchsberechtigung über diesen Zeitpunkt hinaus erstrecken, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem der Anspruchsberechtigte eine Existenz gegründet oder sonst seinen Lebensunterhalt in ausreichendem Maße gesichert hat. Darüber hinaus kann der Bundesminister für soziale Verwaltung das Wiederaufleben einer wegen Fristablauf erloschenen Anspruchsberechtigung aus den im § 11 Abs. 10 Z. 1 und 2 angeführten Gründen ab dem Antragsmonat bewilligen, wenn die geltend gemachten Gründe im Zeitpunkt des Erlöschens bereits vorlagen; ein solcher Antrag kann jedoch im Falle der Fortdauer eines Studiums oder einer Berufsausbildung nur bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, wird während dieser Zeit der Präsenzdienst oder Zivildienst geleistet, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gestellt werden.“

17. Im § 15 hat Abs. 2 zu lauten:

„(2) Der Anspruch auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises (§ 4) ist nicht gegeben, wenn der Anspruchswerber wegen einer oder mehrerer gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, die Verurteilung im Zeitpunkt der Antragstellung nicht getilgt ist und nach der Natur des strafbaren Tatbestandes eine mißbräuchliche Aus-

nützung der Begünstigungen dieses Bundesgesetzes anzunehmen ist; das gleiche gilt, wenn sein Verhalten in Wort oder Tat mit den Gedanken und Zielen eines freien, demokratischen Österreich in Widerspruch steht oder stand.“

18. Im § 15 ist als Abs. 8 einzufügen:

„(8) Eine wegen des Erlöschens der Anspruchsberechtigung im Sinne des Abs. 1 lit. b eingestellte Hinterbliebenenrente wird frühestens nach Ablauf des der Berechnung des Abfertigungsbetrages (§ 11 Abs. 4 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957) zugrunde gelegten Zeitraumes auf Antrag wiedergewährt, wenn die Witwe oder Lebensgefährtin die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und

1. die neue Ehe durch den Tod des Ehegatten oder durch Scheidung oder Aufhebung aufgelöst oder für nichtig erklärt wurde und die Auflösung der Ehe nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der Ehefrau erfolgte oder bei Nichtigerklärung der Ehe die Ehefrau als schuldlos anzusehen ist, wenn und insoweit ihr aus dieser Ehe kein den notwendigen Lebensunterhalt deckender Anspruch auf Versorgung (Unterhalt) erwachsen ist;
2. die neue Lebensgemeinschaft durch den Tod des Lebensgefährten aufgelöst wurde und ihr aus dieser Lebensgemeinschaft keine den notwendigen Lebensunterhalt deckenden Einkünfte zufließen.

Zur Hinterbliebenenrente wird über Antrag Unterhaltsrente nach Maßgabe der Bestimmungen des § 11 Abs. 5, 8 und 14 gewährt.

19. Im § 17 Abs. 1 ist als letzter Satz neu hinzuzufügen:

„Sie ist bei Entscheidungen des Bundesministers für soziale Verwaltung über Berufungen gegen Bescheide des Landeshauptmannes in Rentenangelegenheiten und bei der Vergabe von Mitteln aus der Sonderfürsorge in Notstandsfällen zu hören.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1975 mit der Maßgabe in Kraft, daß die in Art. I Z. 5 angeführten Bestimmungen der §§ 4, 9 und 16 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970, sowie die Bestimmung des ersten Satzes des Art. I Z. 6 erstmals für die Berechnung der Ausgleichstaxe für das Kalenderjahr 1975 anzuwenden sind.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Erläuterungen

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird in erster Linie einigen von den Organisationen der Opfer der politischen Verfolgung seit langem vorgebrachten Wünschen Rechnung getragen.

So soll künftig bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen auch die mindestens sechsmonatige Freiheitsbeschränkung in Deutschland oder den von Deutschland besetzten Gebieten zur Anerkennung als Opfer der politischen Verfolgung führen.

Der Kreis der zur Innehabung eines Opferausweises berechtigten Nachkommen von Opfern soll um die unehelichen Kinder und Stiefkinder erweitert werden.

Inhaber von Amtsbescheinigungen und Empfänger von Opferfürsorgerechten, für deren Heilfürsorge nach anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Krankenversicherungsträger zuständig ist, dessen Leistungen geringer sind als die Leistungen, die die örtlich zuständige Gebietskrankenkasse ihren Versicherten gewährt, sollen Heilfürsorgeleistungen zumindest in dem Umfang erhalten, wie die bei der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse Versicherten.

Nach verfolgten Personen, die nach dem 27. April 1945 die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besaßen oder seither verloren hatten, sollen auch die Eltern Haftentschädigung erhalten.

Sterbegeld, das bisher nur nach Inhabern einer Amtsbescheinigung den Trägern der Bestattungskosten gewährt wurde, soll auch nach Opferfürsorgerechtenbeziehern gebühren, die nicht Inhaber einer Amtsbescheinigung waren.

Der Aufgabenkreis der Opferfürsorgekommission wird insofern wesentlich erweitert, als sie nunmehr auch bei Entscheidungen des Bundesministers über Berufungen gegen Bescheide des Landeshauptmannes in Rentenbemessungsverfahren gehört werden soll.

Schließlich sollen durch zwei weitere Bestimmungen des Gesetzentwurfes Härten beseitigt werden, die sich aus der grundsätzlichen Bindung des Hinterbliebenenrentenanspruches an die Innehabung einer Amtsbescheinigung ergaben:

1. Die wegen Fristablaufs erloschene Anspruchsberechtigung der Kinder von Opfern soll über Antrag wiederaufleben, wenn berücksichtigungswürdige Gründe (Studium, Selbsterhaltungsunfähigkeit wegen Krankheit) vorliegen, die bereits zum Zeitpunkt des Erlöschens der Anspruchsberechtigung bestanden.

2. Witwen und Lebensgefährtinnen nach Opfern, deren Anspruchsberechtigung wegen Verehelichung oder Eingehung einer Lebensgemeinschaft erloschen war, sollen wieder in den Genuß der für anspruchsberechtigte Hinterbliebene vorgesehenen Rentenleistungen gelangen, wenn die Ehe ohne Verschulden der Frau aufgelöst bzw. die Lebensgemeinschaft durch Tod des Lebensgefährten beendet wurde und Bedürftigkeit besteht.

In zweiter Linie bringt der Gesetzentwurf Änderungen, die entweder die Systematik des Gesetzes verbessern sollen — wie die Neufassung des Katalogs der im Opferfürsorgerecht anzuwendenden Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 — oder der Vereinfachung seiner Durchführung (Wiederaufnahme der früheren Fassung des § 11 Abs. 8) und der Anpassung an Änderungen des Strafrechtes dienen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes ist zu bemerken:

Zu Art. I Z. 1

Da schon bisher die Emigration zur Anerkennung der Opfereigenschaft genügte, erscheint es gerechtfertigt, auch eine aus den im § 1 Abs. 2 umschriebenen Gründen erlittene Freiheitsbeschränkung im Sinne des § 14 Abs. 2 lit. b (Zwangsaufenthalt in einem Ghetto oder an einem zur Anhaltung bestimmten Ort) unter die anspruchsbegründenden Tatbestände aufzunehmen, sofern das Mindestmaß von sechs Monaten erreicht wird.

Zu Art. I Z. 2

Zu den nach § 1 Abs. 3 lit. b anspruchsberechtigten Angehörigen zählen neben den ehelichen Kindern auch die unehelichen und Stief-

1419 der Beilagen

5

kinder. Es erscheint daher angemessen, auch den Kreis der nach § 1 Abs. 3 lit. d anspruchsberechtigten Hinterbliebenen — derzeit nur eheliche Kinder — analog zu erweitern.

Zu Art. I Z. 3, 7 und 8

Die bisher in § 11 Abs. 8 taxativ angeführten, Anfalls- und Einstellungszeitpunkt von Rentenleistungen regelnden §§ 51 bis 54 a des Kriegsoferversorgungsgesetzes werden aus Gründen der Übersichtlichkeit in den Katalog des § 2 Abs. 2 aufgenommen. Damit erübrigt sich die im § 11 Abs. 4 enthaltene Bestimmung über den Beginn der Rentenleistungen. Dieser Katalog wird außerdem durch §§ 62 (Mitwirkungspflicht der Partei im Ermittlungsverfahren) und 91 a (Auskunftspflicht ersuchter Behörden und Ämter) des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 ergänzt.

Diese Bestimmungen lauten im einzelnen:

„§ 62. Wenn ein Versorgungsberechtigter ohne triftigen Grund einer schriftlichen Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung nicht entspricht oder sich weigert, die zur Durchführung des Verfahrens unerlässlichen Angaben zu machen, kann die Leistung der Versorgung abgelehnt oder insolange eingestellt werden, bis die Folgen seines Verhaltens nachweislich aufmerksam gemacht worden sein. Eine Nachzahlung für die Zeit der Ablehnung oder Einstellung der Versorgung unterbleibt.“

„§ 91 a. Die Gemeinden und die Träger der Sozialversicherung sind verpflichtet, auf Ersuchen der Behörden der Kriegsoferversorgung im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken. Die Finanzämter sind den Behörden der Kriegsoferversorgung zur Auskunftserteilung hinsichtlich solcher Verhältnisse verpflichtet, die unmittelbar die Abgabefestsetzung beeinflusst haben, sofern diese Daten nicht aus Abgabebescheiden, die den Landesinvalidenämtern zugänglich sind, entnommen werden können.“

An die Stelle der in § 2 Abs. 2 eingegliederten Verweisung auf Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 soll die vor dem 1. Juli 1973 in Geltung gewesene Fassung des § 11 Abs. 8 treten, durch welche die für Opfer- und Hinterbliebenenrenten in § 11 Abs. 4 festgelegte Subsidiarität des Rentenrechtes der Kriegsoferversorgung ausdrücklich auf die einkommensabhängigen Rentenleistungen ausgedehnt wurde.

Zu Art. I Z. 4

Z. 3 des § 6 war entsprechend der geänderten Fassung des § 1 des Invalideneinstellungsgesetzes (§ 1 Abs. 6 ist weggefallen) neu zu fassen.

Zu Art. I Z. 5

Die Basis für die Zahl der Dienstnehmer, von der die Pflichtzahl zu berechnen ist, soll künftig der des Invalideneinstellungsgesetzes angeglichen werden, so daß auch § 4 des Invalideneinstellungsgesetzes in die Reihe der Bestimmungen, die für die Berechnung und Vorschreibung der Ausgleichstaxe maßgeblich sind, aufgenommen wurde.

Da die Zahl der Dienstnehmer, die Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausschusses sind, einerseits beständig abnimmt und andererseits die noch in Beschäftigung stehenden Opfer infolge des fortgeschrittenen Alters eines besonderen Schutzes bedürfen, sollen auch die Bestimmungen des IEinstG für die Durchführung des Opferfürsorgegesetzes herangezogen werden.

Zu Art. I Z. 6

Die neuen Bestimmungen des § 9 IEinstG lassen eine Anhebung der Zahl der Dienstnehmer, von der die Pflichtzahl zu berechnen ist, erforderlich werden, damit — in Verbindung mit der Anwendung der Bestimmung des § 5 Abs. 2 IEinstG — die Relation zwischen der Zahl der Pflichtstellen und der Zahl der nach dem Opferfürsorgegesetz begünstigten Personen, die noch im Erwerbsleben stehen, gewahrt bleibt.

Zu Art. I Z. 9

Derzeit ist der Erziehungsbeitrag der Höhe nach an die starre Haushaltszulage für Kinder gebunden (150 S), wie sie im Gehaltsgesetz 1956 in seiner derzeit geltenden Fassung festgelegt ist. Durch die Neufassung des § 11 Abs. 10 wird der Erziehungsbeitrag der höheren Kinderzulage nach § 16 Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 angeglichen, die außerdem wie die übrigen Rentenleistungen der jährlichen Anpassung unterliegt.

Zu Art. I Z. 10

Die Zulage nach § 11 Abs. 12 gebührt in der Höhe des gemäß § 105 Abs. 2 des ASVG jeweils festgesetzten Mindestbetrages für den Hilflosenzuschuß. Die jährliche Anpassung erfolgt daher nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, und es erübrigt sich eine entsprechende Bestimmung im Opferfürsorgegesetz.

Zu Art. I Z. 11

Die Bestimmung über die Anpassung der Versorgungsleistungen war insofern abzuändern, als die Hilflosenzulage herauszunehmen war.

Zu Art. I Z. 12 und 13

Durch diese Bestimmung wird gewährleistet, daß alle Inhaber einer Amtsbescheinigung und Empfänger von Rentenleistungen gemäß § 11

Abs. 6 und 7 (Hinterbliebenenrente nach Beziehen einer Opferrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 90 v. H., Witwen- und Waisenbeihilfen) zumindest jene Heilfürsorgeleistungen erhalten, die einem bei der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse Pflichtversicherten gebühren. Sofern die betreffenden Personen bei einem Träger der Krankenversicherung pflichtversichert sind, dessen Gesetz oder Satzung zum Unterschied von der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse für bestimmte Leistungen einen Selbstbehalt des Versicherten vorsieht, wird dieser Selbstbehalt ebenso wie sonstige Mehrkosten vom Bund direkt den zuständigen Trägern der Krankenversicherung ersetzt.

Zu Art. I Z. 14

Sterbegeld wird derzeit nur nach Inhabern einer Amtsbescheinigung zuerkannt. Es stellt seinem Charakter nach einen Annex zur Rentenversorgung dar, die ursprünglich nur Inhabern einer Amtsbescheinigung gewährt wurde. Die Neufassung berücksichtigt, daß das geltende Opferfürsorgerecht Rentenbezüge ohne Inhabung einer Amtsbescheinigung kennt (§ 11 Abs. 6 und 7, § 15 Abs. 7).

Zu Art. I Z. 15

Analog zu den Bestimmungen des § 13 Abs. 2 lit. c sollen auch hinterbliebene Eltern nach Opfern, die wohl am 13. März 1938 die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen oder einen zehnjährigen Wohnsitz in Österreich hatten, aber in der Regel wegen Erwerbes einer fremden Staatsbürgerschaft die österreichische Staatsbürgerschaft zur Zeit ihres Todes nicht besaßen, Anspruch auf Entschädigung für die Haft des Opfers haben.

Zu Art. I Z. 16

Nach der geltenden Regelung erlischt die Anspruchsberechtigung von Kindern, Enkeln und elternlosen Geschwistern auf Dauer, wenn nicht vor Ablauf der gesetzlichen Frist ein begründeter Erstreckungsantrag eingebracht wurde. Die Ergänzung der Bestimmung soll verhindern, daß das Versäumnis der fristgerechten Antragstellung zu dauerndem Verlust der Anspruchsberechtigung und damit der Hinterbliebenenrente führt.

Zu Art. I Z. 17

Die Bestimmung war dem Text des Bundesgesetzes vom 11. Juli 1974, BGBl. Nr. 422, über die Anpassung von Bundesgesetzen an das Strafbuch (Strafrechtsanpassungsgesetz) anzupassen.

Art. VIII Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 422, lauten:

„(2) Wird in Bundesgesetzen auf Verurteilungen wegen eines Verbrechens hingewiesen, so ist dieser Hinweis durch einen solchen auf Ver-

urteilungen wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe zu ersetzen.

(3) Wird in Bundesgesetzen auf Verurteilungen wegen eines Vergehens hingewiesen, so ist dieser Hinweis durch einen solchen auf Verurteilungen wegen einer oder mehrerer strafbarer Handlungen zu einer mehr als sechsmonatigen, wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen aber zu einer nicht mehr als einjährigen Freiheitsstrafe zu ersetzen.“

Für die Ausschlußbestimmung des § 15 Abs. 2 ist die Abgrenzung zwischen Verbrechen und Vergehen unbeachtlich. Es genügt daher, an die Stelle der bisherigen Qualifikation (Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens) die untere Grenze des Strafausmaßes für früher als Vergehen zu qualifizierende strafbare Handlungen (Verurteilung zu einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe) zu setzen.

Zu Art. I Z. 18

Die Anspruchsberechtigung von Witwen oder hinterbliebenen Lebensgefährtinnen nach Opfern erlischt gemäß § 15 Abs. 1 lit. b im Falle der Verehelichung oder Eingehung einer Lebensgemeinschaft. Da die Anspruchsberechtigung und die damit verbundene Amtsbescheinigung als Hinterbliebene Voraussetzung des Rentenanspruches nach § 11 Abs. 3 und 5 ist, kennt das Opferfürsorgegesetz — zum Unterschied vom Kriegsofferversorgungsgesetz — derzeit kein Wiederaufleben des Hinterbliebenenrentenanspruches im Falle der Auflösung der neuen Verbindung durch Scheidung oder Tod. Diese Schlechterstellung wird durch Aufnahme einer dem § 38 Abs. 2 Kriegsofferversorgungsgesetz analogen Bestimmung beseitigt.

Zu Art. I Z. 19

Während das Recht der Opferfürsorgekommission, vor Erteilung von Rentenbemessungsbescheiden gehört zu werden, eine tatsächliche Erweiterung des Aufgabenkreises darstellt, wird durch die analoge Regelung bei der Vergabe von Mitteln aus der Sonderfürsorge in Notstandsfällen lediglich eine seit langem bestehende Praxis gesetzlich untermauert.

Zu Art. II

In der Novelle zum Invalideneinstellungsgesetz ist vorgesehen, daß die geänderten Bestimmungen über die Berechnung der Ausgleichstaxe erstmals für das Jahr 1975 anzuwenden sind. Demgemäß war auch das Inkrafttreten der entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes festzusetzen.

Der Aufwand für die in der Novelle vorgesehenen Verbesserungen des Erziehungsbeitrages, der Heilfürsorge und des Sterbegeldes

(Art. I Z. 8, 11 und 13) wird mit jährlich höchstens 200.000 S geschätzt und ist in den Ansätzen des Bundesvoranschlages 1975 berücksichtigt. Die Verbesserungen hinsichtlich der Wiedergewährung von Hinterbliebenenversorgung (Art. I Z. 15 und 17) werden kaum Mehrkosten verursachen, weil in den nunmehr gesetzlich geregelten Fällen die Leistungen bisher im Wege des Härteausgleiches gewährt wurden. Die Zahl

der Eltern, die neu als Hinterbliebene Anspruch auf Entschädigung für die Haft ihres Kindes haben (Art. I Z. 14) wird auf höchstens 30 geschätzt. Bei einem Durchschnittsbetrag von 10.000 S je Bescheid wäre der Gesamtaufwand 300.000 S, verteilt auf etwa drei Jahre. Auch dieser Aufwand (für 1975 100.000 S) ist im Bundesvoranschlag berücksichtigt. Ein Mehraufwand an Personal wird nicht erforderlich sein.

Gegenüberstellung

Geltender Text

§ 1.

(2)

h) Monate.

(3)

d) eheliche Kinder nach den im Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 2 lit. a genannten Opfern bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 24. Lebensjahr vollendet haben, wenn die Voraussetzungen der lit. a oder b nicht gegeben sind.

§ 2.

(2) Die Bestimmungen der §§ 11 a, 14, 18, 19 bis 22, 32, 33, 35 a, 46 b, 49, 55 a, 56 bis 59, 64, 99 und 113 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 6.

3. Bei Besetzung freier Dienstposten im öffentlichen Dienst bei Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen der Vorrang vor allen anderen Bewerbern; die Vorschriften des § 1 Abs. 6 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970, werden hievon nicht berührt.

4. nehmen. Bezüglich des Kündigungsschutzes, der Beschäftigungspflicht und des Verfahrens gelten die Bestimmungen der §§ 8, 9, 15, 16, 17, 19, 19 a, 21 und 22 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969.

5. Alle Dienstgeber sind verpflichtet, auf 200 Dienstnehmer mindestens je einen Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises nach § 4 dieses Bundesgesetzes zu beschäftigen. Die wegen Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht nach diesem Bundesgesetz in Anwendung des § 9 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 eingehobenen Ausgleichstaxen fließen dem gemäß § 10 Abs. 1 des Invalideneinstellungs-

Beabsichtigte Neufassung

§ 1.

(2)

h) Monate,

i) eine Freiheitsbeschränkung von mindestens sechsmonatiger Dauer in Deutschland oder den von Deutschland besetzten Gebieten.

(3)

d) eheliche und uneheliche sowie Stiefkinder nach den im Abs. 1 lit. a bis c und Abs. 2 lit. a genannten Opfern bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 24. Lebensjahr vollendet haben, wenn die Voraussetzungen der lit. a oder b nicht gegeben sind.

§ 2.

(2) Die Bestimmungen der §§ 11 a, 14, 18, 19 bis 22, 32, 33, 35 a, 46 b, 49, 51 bis 54 a, 55 a bis 59, 62, 64, 91 a, 99 und 113 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 6.

3. Bei Besetzung freier Dienstposten im öffentlichen Dienst bei Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen der Vorrang vor allen anderen Bewerbern.

4. nehmen. Bezüglich des Kündigungsschutzes, der Beschäftigungspflicht und des Verfahrens gelten die Bestimmungen der §§ 4, 8, 9, 15, 16, 17, 19, 19 a, 21 und 22 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970.

5. Alle Dienstgeber sind verpflichtet, auf 250 Dienstnehmer mindestens je einen Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises nach § 4 dieses Bundesgesetzes zu beschäftigen. Die wegen Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht nach diesem Bundesgesetz in Anwendung des § 9 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969 eingehobenen Ausgleichstaxen fließen dem gemäß § 10 Abs. 1 des Invalideneinstellungs-

Geltender Text

Beabsichtigte Neufassung

gesetzes 1969 gebildeten Fonds zu. Der Bundesminister für soziale Verwaltung ist ermächtigt, nach diesem Bundesgesetz rechtskräftig vorgeschriebene Ausgleichstaxen über Ansuchen bei Vorliegen besonderer Umstände zu ermäßigen. Die Erträge der Ausgleichstaxen sind nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17) zum Zwecke der Fürsorge für die Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises, deren Witwen, Waisen und Kinder sowie für Personen zu verwenden, die bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises als Hinterbliebene (§ 1 Abs. 3 lit. b und d) waren.

gesetzes 1969 gebildeten Fonds zu. Der Bundesminister für soziale Verwaltung ist ermächtigt, nach diesem Bundesgesetz rechtskräftig vorgeschriebene Ausgleichstaxen über Ansuchen bei Vorliegen besonderer Umstände zu ermäßigen. Die Erträge der Ausgleichstaxen sind nach Anhören der Opferfürsorgekommission (§ 17) zum Zwecke der Fürsorge für die Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises, deren Witwen, Waisen und Kinder sowie für Personen zu verwenden, die, ohne Inhaber einer Amtsbescheinigung zu sein, wiederkehrende Leistungen nach dem Opferfürsorgegesetz beziehen oder die bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises als Hinterbliebene (§ 1 Abs. 3 lit. b und d) waren.

§ 11.

§ 11.

(4) Opfer- und Hinterbliebenenrente (Abs. 2 und 3) sind im übrigen nach den jeweils für die Entschädigung der Kriegsofopfer geltenden Grundsätzen und Bestimmungen und im Ausmaß der für die Kriegsofopfer vorgesehenen Vergütungen mit der Maßgabe zu leisten, daß diese Renten vom Ersten des Monats zu zahlen sind, in dem der Antrag auf Leistung der Opferrente oder Hinterbliebenenrente gestellt wurde.

(4) Opfer- und Hinterbliebenenrente (Abs. 2 und 3) sind im übrigen nach den jeweils für die Entschädigung der Kriegsofopfer geltenden Grundsätzen und Bestimmungen und im Ausmaß der für die Kriegsofopfer vorgesehenen Vergütungen zu leisten.

(8) Für die Leistung der Unterhaltsrente, der Beihilfen und der Zulagen gelten im übrigen die Vorschriften der §§ 51 bis 54 a des Kriegsofopferversorgungsgesetzes 1957 sinngemäß.

(8) Für die Leistung der Unterhaltsrente, der Beihilfen und der Zulagen gelten im übrigen die Vorschriften des Abs. 4 sinngemäß.

(10) Opfern im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. d oder e oder Abs. 2 lit. c, die eine Unterhaltsrente beziehen, ist auf Antrag für jedes in ihrer Versorgung stehende minderjährige Kind (eheliches oder uneheliches Kind, Stiefkind) ein monatlicher Erziehungsbeitrag in der Höhe der im Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Haushaltszulage für Kinder zu gewähren. Der Erziehungsbeitrag ist auf Antrag auch nach Erreichung der Volljährigkeit zu leisten, wenn das Kind

(10) Opfern im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. d oder e oder Abs. 2 lit. c, die eine Unterhaltsrente beziehen, ist auf Antrag für jedes in ihrer Versorgung stehende minderjährige Kind (eheliches oder uneheliches Kind, Stiefkind) ein monatlicher Erziehungsbeitrag nach den Bestimmungen und im Ausmaß der im § 16 des Kriegsofopferversorgungsgesetzes 1957 vorgesehenen Kinderzulage zu gewähren. Der Erziehungsbeitrag ist auf Antrag auch nach Erreichung der Volljährigkeit zu leisten, wenn das Kind aus folgenden Gründen außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen:

1. wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung sich nicht selbst erhalten kann, bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, wird während dieser Zeit der Präsenzdienst absolviert, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, oder

1. wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung bis zur ordnungsmäßigen Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, wird während dieser Zeit der Präsenzdienst oder Zivildienst geleistet, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres oder

2. infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, sofern das Gebrechen

2. infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen, sofern das Gebrechen vor Erreichung der Volljährigkeit oder während des in Z. 1

Geltender Text

Beabsichtigte Neufassung

vor Erreichung der Volljährigkeit oder während des in Z. 1 bezeichneten Zeitraumes eingetreten ist und solange dieser Zustand andauert.

bezeichneten Zeitraumes eingetreten ist, solange dieser Zustand andauert.

(12) Empfänger einer Unterhaltsrente oder praktischer Blindheit gewährt werden. An die Stelle dieses Betrages tritt mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 11 a vervielfachte Betrag.

(12) Empfänger einer Unterhaltsrente oder praktischer Blindheit gewährt werden.

§ 11 a.

(1) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat den für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Anpassungsfaktor auch für den Bereich des Opferfürsorgegesetzes für verbindlich zu erklären. Die Unterhaltsrenten (§ 11 Abs. 5), die Hilflosenzulage (§ 11 Abs. 12) und das Sterbegeld (§ 12 a) sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit diesem Anpassungsfaktor zu vervielfachen.

§ 11 a.

(1) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat den für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 189, festgesetzten Anpassungsfaktor auch für den Bereich des Opferfürsorgegesetzes mit Verordnung für verbindlich zu erklären. Die Unterhaltsrenten (§ 11 Abs. 5) und das Sterbegeld (§ 12 a) sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit diesem Anpassungsfaktor zu vervielfachen.

(2) Die Anpassung ist in der Weise vorzunehmen, daß die in den Abs. 5 und 12 des § 11 sowie in Abs. 1 des § 12 a angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 mit dem Anpassungsfaktor (Abs. 1) zu vervielfachen und sodann auf volle Schillingbeträge zu runden sind. Mit Wirkung vom 1. Jänner der folgenden Jahre ist der Vervielfachung der für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen.

(2) Die Anpassung ist in der Weise vorzunehmen, daß die in § 11 Abs. 5 und § 12 a Abs. 1 angeführten Beträge mit Wirkung vom 1. Jänner 1973 mit dem Anpassungsfaktor (Abs. 1) zu vervielfachen und sodann auf volle Schillingbeträge zu runden sind. Mit Wirkung vom 1. Jänner der folgenden Jahre ist der Vervielfachung der für das jeweils vorangegangene Jahr ermittelte Betrag zugrunde zu legen.

(3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat die sich aus Abs. 2 ergebenden Beträge für die Unterhaltsrenten, die Hilflosenzulage und das Sterbegeld für jedes Jahr durch Verordnung festzustellen.

(3) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat die sich aus Abs. 2 ergebenden Beträge für die Unterhaltsrenten und das Sterbegeld für jedes Jahr durch Verordnung festzustellen.

(4) Die Anpassung der in Anweisung stehenden Unterhaltsrenten und Hilflosenzulagen gemäß Abs. 2 ist von Amts wegen vorzunehmen; Bescheide sind nur auf Verlangen der Anspruchsberechtigten zu erlassen.

(4) Die Anpassung der in Anweisung stehenden Unterhaltsrenten gemäß Abs. 2 ist von Amts wegen vorzunehmen. Bescheide über die Anpassung der Unterhaltsrenten und über die zum 1. Jänner eines jeden Jahres sich ergebende Erhöhung des Erziehungsbeitrages (§ 11 Abs. 10) und der Hilflosenzulage (§ 11 Abs. 12) sind nur auf Verlangen der Anspruchsberechtigten zu erlassen.

§ 12:

(2) Alle Träger der Krankenversicherung haben den Inhabern einer Amtsbescheinigung die Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung zu gewähren. Bei der Festsetzung der Bemessungsgrundlage für das Kranken-, Familien- und Taggeld sowie für das Sterbegeld ist bei Inhabern einer Amtsbescheinigung von der in der Krankenversicherung geltenden höchsten Beitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955) auszugehen; sie erhöht sich jeweils

§ 12:

(2) Alle Träger der Krankenversicherung haben den Inhabern einer Amtsbescheinigung und Empfängern einer Rentenfürsorgeleistung gemäß § 11 Abs. 6 oder 7 die Leistungen in dem Umfang zu gewähren, in dem sie einem bei der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse Pflichtversicherten auf Grund des Gesetzes und der Satzung zustehen, sofern sie die Leistungen übersteigen, die der zuständige Träger der Krankenversicherung nach den für ihn geltenden Vorschriften zu erbringen hätte. Bei der Festsetzung der Be-

Geltender Text

um den gemäß § 125 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festzusetzenden Hundertsatz. Hierbei ist von dem Höchstbetrag an Sonderzahlung auszugehen, der gemäß § 54 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für die Berechnung der Sonderbeträge in der Krankenversicherung heranzuziehen ist. Hinterbliebene (§ 1 Abs. 3), die Inhaber einer Amtsbescheinigung sind, und Personen, die eine Rentenfürsorgeleistung gemäß § 11 Abs. 5 bis 7 beziehen, haben keinen Anspruch auf Kranken-, Familien- und Taggeld.

(5) Die von den Trägern der Krankenversicherung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährten Leistungen werden, soweit sie über die Leistungen hinausgehen, die der Versicherungsträger nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zu erbringen hatte, aus Bundesmitteln ersetzt. Die näheren Bestimmungen hierüber erläßt der Bundesminister für soziale Verwaltung.

§ 12 a.

(1) Stirbt ein Inhaber einer Amtsbescheinigung, wird ein Sterbegeld gewährt. Das volle Sterbegeld beträgt 3733 S. Auf diesen Betrag sind sonstige einmalige Leistungen anzurechnen, die aus Anlaß des Todes aus Mitteln der Sozialversicherung oder sonstigen öffentlichen Mitteln — ausgenommen die Gebühren für das Sterbevierteljahr in sinngemäßer Anwendung des § 48 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 — gewährt werden; übersteigen diese Leistungen zusammen den Betrag von 1494 S, sind lediglich 1494 S anzurechnen.

§ 13 c.

(1)

(3)

b) zutreffen.

Beabsichtigte Neufassung

messungsgrundlage für das Kranken-, Familien- und Taggeld sowie für den Bestattungskostenbeitrag ist bei Inhabern einer Amtsbescheinigung von der in der Krankenversicherung geltenden höchsten Beitragsgrundlage (§ 45 Abs. 1 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955) auszugehen; sie erhöht sich jeweils um den gemäß § 125 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festzusetzenden Hundertsatz. Hierbei ist von dem Höchstbetrag an Sonderzahlung auszugehen, der gemäß § 54 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes für die Berechnung der Sonderbeträge in der Krankenversicherung heranzuziehen ist. Hinterbliebene (§ 1 Abs. 3), die Inhaber einer Amtsbescheinigung sind, und Personen, die eine Rentenfürsorgeleistung gemäß § 11 Abs. 5 bis 7 beziehen, haben keinen Anspruch auf Kranken-, Familien- und Taggeld.

(5) Der Bund ersetzt in den Fällen des Abs. 1 dem Träger der Krankenversicherung die entstandenen Kosten, in den Fällen des Abs. 2 die entstandenen Kosten insoweit, als sie über den Kosten liegen, die dem Träger der Krankenversicherung erwachsen würden, wenn er die Leistung auf Grund eines anderen Bundesgesetzes und der Satzung zu erbringen gehabt hätte. Ferner ersetzt der Bund den Trägern der Krankenversicherung einen entsprechenden Teil an den Verwaltungskosten.

§ 12 a.

(1) Stirbt ein Inhaber einer Amtsbescheinigung oder Empfänger wiederkehrender Geldleistungen nach dem Opferfürsorgegesetz, so wird ein Sterbegeld gewährt. Das volle Sterbegeld beträgt 3733 S. Auf diesen Betrag sind sonstige einmalige Leistungen anzurechnen, die aus Anlaß des Todes aus Mitteln der Sozialversicherung oder sonstigen öffentlichen Mitteln — ausgenommen die Gebühren für das Sterbevierteljahr in sinngemäßer Anwendung des § 48 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 — gewährt werden; übersteigen diese Leistungen zusammen den Betrag von 1494 S, so sind lediglich 1494 S anzurechnen. An die Stelle der angeführten Beträge treten mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 11 a vervielfachten Beträge.

§ 13 c.

(1)

(3)

b) zutreffen;

c) Eltern.

1419 der Beilagen

11

Geltender Text

Beabsichtigte Neufassung

§ 15.

(1).....

c) bei Kindern (§ 1 Abs. 3 lit. b), Enkeln und elternlosen Geschwistern mit Ende des Jahres, in dem sie das 24. Lebensjahr vollenden. Auf begründetes Ansuchen kann der Bundesminister für soziale Verwaltung die Anspruchsberechtigung über diesen Zeitpunkt hinaus erstrecken, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem der Anspruchsberechtigte eine Existenz gegründet oder sonst seinen Lebensunterhalt in ausreichendem Maße gesichert hat.

(2) Der Anspruch auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises (§ 4) ist nicht gegeben, wenn der Anspruchswerber wegen eines strafgesetzlich zu ahndenden Verbrechens oder Vergehens verurteilt wurde, die Verurteilung im Zeitpunkt der Anspruchswerbung nicht getilgt ist und nach der Natur des strafbaren Tatbestandes eine mißbräuchliche Ausnützung der Begünstigungen dieses Bundesgesetzes anzunehmen ist; das gleiche gilt, wenn sein Verhalten in Wort oder Tat mit den Gedanken und Zielen eines freien, demokratischen Österreich in Widerspruch steht oder stand.

§ 15.

(1).....

c) bei Kindern (§ 1 Abs. 3 lit. b), Enkeln und elternlosen Geschwistern mit Ende des Jahres, in dem sie das 24. Lebensjahr vollenden. Auf begründetes Ansuchen kann der Bundesminister für soziale Verwaltung die Anspruchsberechtigung über diesen Zeitpunkt hinaus erstrecken, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem der Anspruchsberechtigte eine Existenz gegründet oder sonst seinen Lebensunterhalt in ausreichendem Maße gesichert hat. Darüber hinaus kann der Bundesminister für soziale Verwaltung das Wiederaufleben einer wegen Fristablauf erloschenen Anspruchsberechtigung aus den im § 11 Abs. 10 Z. 1 und 2 angeführten Gründen ab dem Antragsmonat bewilligen, wenn die geltend gemachten Gründe im Zeitpunkt des Erlöschens bereits vorlagen; ein solcher Antrag kann jedoch im Falle der Fortdauer eines Studiums oder einer Berufsausbildung nur bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, wird während dieser Zeit der Präsenzdienst oder Zivildienst geleistet, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gestellt werden.

(2) Der Anspruch auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises (§ 4) ist nicht gegeben, wenn der Anspruchswerber wegen einer oder mehrerer gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, die Verurteilung im Zeitpunkt der Antragstellung nicht getilgt ist und nach der Natur des strafbaren Tatbestandes eine mißbräuchliche Ausnützung der Begünstigungen dieses Bundesgesetzes anzunehmen ist; das gleiche gilt, wenn sein Verhalten in Wort oder Tat mit den Gedanken und Zielen eines freien, demokratischen Österreich in Widerspruch steht oder stand.

(8) Eine wegen des Erlöschens der Anspruchsberechtigung im Sinne des Abs. 1 lit. b eingestellte Hinterbliebenenrente wird frühestens nach Ablauf des der Berechnung des Abfertigungsbetrages (§ 11 Abs. 4 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957) zugrunde gelegten Zeitraumes auf Antrag wiedererhöht, wenn die Witwe oder Lebensgefährtin die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und

1. die neue Ehe durch den Tod des Ehegatten oder durch Scheidung oder Aufhebung aufgelöst oder für nichtig erklärt wurde und die Auflösung der Ehe nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der Ehefrau erfolgte oder bei Nichtigerklärung der Ehe die Ehefrau als schuldlos anzusehen

12

1419 der Beilagen

Geltender Text

Beabsichtigte Neufassung

ist, wenn und insolange ihr aus dieser Ehe kein den notwendigen Lebensunterhalt deckender Anspruch auf Versorgung (Unterhalt) erwachsen ist;

2. die neue Lebensgemeinschaft durch den Tod des Lebensgefährten aufgelöst wurde und ihr aus dieser Lebensgemeinschaft keine den notwendigen Lebensunterhalt sichernden Einkünfte zufließen.

Zur Hinterbliebenenrente wird über Antrag Unterhaltsrente nach Maßgabe der Bestimmungen des § 11 Abs. 5, 8 und 14 gewährt.

§ 17.

(1) Beim Bundesministerium zu beraten.

§ 17.

(1) Beim Bundesministerium zu beraten. Sie ist bei Entscheidungen des Bundesministers für soziale Verwaltung über Berufungen gegen Bescheide des Landeshauptmannes in Rentenangelegenheiten und bei der Vergabe von Mitteln aus der Sonderfürsorge in Notstandsfällen zu hören.